

# GROÙE KREISSTADT ROTTWEIL

## Satzung (Friedhofsordnung)

### Inhaltsübersicht:

#### **Abschnitt I - Allgemeine Vorschriften**

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Bestattungsbezirke
- § 3 - Friedhofszweck
- § 4 - Zuständigkeit

#### **Abschnitt II - Ordnungsvorschriften**

- § 5 - Öffnungszeiten
- § 6 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 - Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

#### **Abschnitt III - Bestattungsvorschriften**

- § 8 - Allgemeines
- § 9 - Säрге und Urnen
- § 10 - Ausheben der Gräber
- § 11 - Ruhezeit
- § 12 - Umbettungen

#### **Abschnitt IV - Grabstätten**

- § 13 - Grabarten
- § 14 - Reihengräber
- § 15 - Wahlgräber
- § 16 - Urnengemeinschaftsgräber
- § 17 - Sarggemeinschaftsgräber

#### **Abschnitt V - Grabmale und sonstige Grabausstattungen**

- § 18 - Bestattungsfeld für Fehlgeborene
- § 19 - Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 20 - Genehmigungserfordernis
- § 21 - Standsicherheit
- § 22 - Unterhaltungspflicht und Verkehrssicherheit
- § 23 - Entfernung

## **Abschnitt VI - Herrichten und Pflege der Grabstätten**

- § 24 - Allgemeines
- § 25 - Vernachlässigung der Grabpflege

## **Abschnitt VII - Benutzung der Leichenhalle**

- § 26

## **Abschnitt VIII - Schlussvorschriften**

- § 27 - Alte Rechte
- § 28 - Haftung, Obhuts- und Überwachungspflicht
- § 29 - Ordnungswidrigkeiten
- § 30 - Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 2, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2, 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Rottweil am 16.02.2000 die nachstehende Friedhofsordnung als Satzung beschlossen, zuletzt geändert am 18.11.2009:

## I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende Friedhöfe:

Ruhe-Christi-Friedhof  
Friedhof Rottweil-Altstadt  
Friedhof Rottweil-Bühlingen  
Friedhof Rottweil-Feckenhausen  
Friedhof Rottweil-Göllsdorf  
Friedhof Rottweil-Hausen  
Friedhof Rottweil-Neufra  
Friedhof Rottweil-Neukirch  
Friedhof Rottweil-Zepfenhan

Der Friedhof der Vinzenz von Paul Hospital gGmbH wird von der Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul, Untermarchtal, selbständig und auf eigene Rechnung im Sinne dieser Friedhofssatzung geführt, betrieben und unterhalten.

Soweit nichts anders bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

### § 2 Bestattungsbezirke

Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) **Bestattungsbezirk der Friedhöfe Ruhe-Christi und Altstadt.**  
Er umfasst das Stadtgebiet ohne Bühlingen und Ortsteile.
- b) **Bestattungsbezirk des Friedhofs Bühlingen.**  
Er umfasst das Gebiet von Rottweil-Bühlingen.
- c) **Bestattungsbezirke der Friedhöfe der Ortschaften.**  
Sie umfassen die jeweilige Ortschaft.

### **§ 3 Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Rottweil. Sie werden als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts betrieben. Die Friedhöfe dienen als Ruhestätte für die Verstorbenen.
- (2) Auf den Friedhöfen werden verstorbene Einwohner und in der Stadt und in den Stadtteilen verstorbene oder tot aufgefundene Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz bestattet oder deren Urnen beigesetzt. Außerdem dürfen auf den Friedhöfen Verstorbene bestattet werden, die nicht Einwohner waren, wenn für sie ein Wahlgrab nach § 15 zur Verfügung steht oder wenn sie ihren Wohnsitz aus Altersgründen von Rottweil weg in ein auswärtiges Alten- oder Pflegeheim verlegt hatten. In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (3) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Tot aufgefundene Personen ohne oder mit unbekanntem Wohnsitz werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet, in dem sie aufgefunden wurden. Etwas anderes gilt, wenn auf einem anderen Friedhof ein Wahlgrab nach § 15 zur Verfügung steht. Urnen, die in einem Urnengemeinschaftsgrab bestattet werden sollen, werden, soweit auf dem Friedhof des zuständigen Bestattungsbezirks ein solches nicht vorhanden ist, auf dem Ruhe-Christi-Friedhof bestattet. Särge, die in einem Sarggemeinschaftsgrab bestattet werden sollen, werden aus allen Bezirken auf dem Ruhe-Christi-Friedhof bestattet. Die Friedhofsverwaltung kann von diesen Regelungen in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

### **§ 4 Zuständigkeit**

Die Verwaltung der Friedhöfe erfolgt durch den Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung, Abteilung Tiefbau (nachstehend Friedhofsverwaltung genannt).

Für die Friedhöfe Rottweil-Göllsdorf und Rottweil-Neufra ist die Ortschaftsverwaltung in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung zuständig.

## **II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Öffnungszeiten geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus wichtigem Grund vorübergehend untersagen.

## **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen, kleinen Handwagen und Rollstühlen, sowie mit Fahrzeugen der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden und Bestattungsunternehmen,
  - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder einer Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
  - c) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
  - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - f) Abraum und Abfälle abzulagern, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind,
  - g) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - h) Druckschriften zu verteilen,
  - i) ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig oder freiberuflich zu fotografieren oder zu filmen sowie
  - j) elektroakustische Geräte wie Fernseh-, Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte zu benutzen
  - k) zu lärmern und zu spielen, zu essen oder zu trinken sowie zu lagern.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde der Friedhöfe zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

## **§ 7 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Diese kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbebetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Friedhofsverwaltung kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit, nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Zulassungsurkunde. Diese ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt Rottweil auf Verlangen vorzuzeigen.

- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht überschreiten.
- (6) Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Werktagen in den Monaten November bis März von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, in den übrigen Monaten von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr ausgeführt werden.
- (7) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen für Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.
- (8) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Reststoffe vom Friedhof zu entfernen und ordnungsgemäß zu verwerten.
- (9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter auf städtischen Friedhöfen verursachen.
- (10) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a) und 71 a) bis 71 e) des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### **III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

#### **§ 8 Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung bzw. Ortschaftsverwaltung mit den erforderlichen Unterlagen (§§ 34 bis 36 Bestattungsgesetz) anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen und keine Urnenbeisetzungen statt.

#### **§ 9 Särge und Urnen**

- (1) Die Särge müssen so beschaffen und abgedichtet sein, dass das Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist.

- (2) Die Särge für Kindergräber (§ 13 Abs. 1, Buchstabe g) dürfen höchstens 0,90 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (3) Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.
- (4) In den Gemeinschaftsurnengräbern und in den Urnengräbern mit Abdeckplatten dürfen nur Urnen und Überurnen aus leicht verrottbarem Material (Bio-Urnen) beigesetzt werden.
- (5) Die Bestattung konservierter Leichen ist grundsätzlich nicht gestattet.

### **§ 10 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Friedhofsverwaltung lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

### **§ 11 Ruhezeit**

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre. Die Ruhezeit der Aschen beträgt in der Regel 20 Jahre, sie kann, sofern die Beisetzung in einer Bio-Urne stattfindet, auf 15 Jahre verkürzt werden. Die Ruhezeit von Aschen im Gemeinschaftsgrab beträgt 15 Jahre.

### **§ 12 Umbettungen**

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnen-Reihengrab in ein anderes Urnen-Reihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnen-Reihengrab der Verfügungsberechtigte. Bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnen-Wahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (3) In den Fällen des § 22 Abs. 1, Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnen-Reihengrab umgebettet werden. Im übrigen ist die Friedhofsverwaltung bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

- (4) Die Umbettungen lässt die Friedhofsverwaltung durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen dürfen nur in der Zeit vom 1. November bis 30. April durchgeführt werden.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit ändert sich durch eine Umbettung nicht.

#### IV. GRABSTÄTTEN

##### § 13 Grabarten

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 

a) Reihengräber in Zepfenhan auch als Grabkammern	Größe 1,80 m lang, 0,80 m breit Größe 2,30 m lang, 0,90 m breit
b) Urnen-Reihengräber	Größe 0,80 m lang, 0,60 m breit
c) Wahlgräber, einteilig nur in RCF: als Rasengräber in Hausen auch als Grabkammern	Größe 2,00 m lang, 0,90 m breit Größe 2,00 m lang, 0,90 m breit Größe 2,30 m lang, 0,90 m breit
d) Wahlgräber, zweiteilig in Gölldorf: in Zepfenhan auch als Grabkammern	Größe 2,00 m lang, 2,20 m breit Größe 2,00 m lang, 2,00 m breit Größe 2,30 m lang, 2,10 m breit
e) Wahlgräber, dreiteilig	Größe 2,00 m lang, 3,50 m breit
f) Urnen-Wahlgräber	Größe 0,80 m lang, 0,60 m breit
g) Kindergräber	Größe 0,90 m lang, 0,60 m breit
h) Bestattungsfeld für fehlgeborene Kinder (Frühchenfeld)	
i) Urnengemeinschaftsgräber	
j) Sarggemeinschaftsgräber	
- (2) Urnengemeinschaftsgräber werden nicht auf allen Friedhöfen zur Verfügung gestellt.
- (3) Sarggemeinschaftsgräber und das Frühchenfeld werden nur auf dem Ruhe-Christi-Friedhof zur Verfügung gestellt.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.



## **§ 14 Reihengräber**

- (1) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:
  - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom 7. Lebensjahr ab,
  - c) Urnenreihengrabfelder.
- (2) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche bzw. Urne beigesetzt. Bio-Urnen und Kinder unter 6 Jahren können ausnahmsweise in einem Reihengrab zugebettet werden, wenn die Ruhezeit der Erdbestattung nicht überschritten wird. Über die Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Dies gilt auch für Urnen-Reihengräber.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird durch die Friedhofsverwaltung drei Monate vorher öffentlich in den hiesigen Tageszeitungen bekannt gegeben. Nach der öffentlichen Bekanntmachung sind Grabmal und Grabzubehör innerhalb von drei Monaten vom Verfügungsberechtigten vom Friedhof zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung Grabmal und Grabzubehör beseitigen; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

## **§ 15 Wahlgräber**

- (1) Das erstmalige Nutzungsrecht an einem Wahlgrab wird auf Antrag auf die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt. Es wird in der Regel anlässlich eines Todesfalles erworben. Wenn es die Platzverhältnisse eines städtischen Friedhofs erlauben, kann den Einwohnern des jeweiligen Bestattungsbezirks dort vorsorglich ein Grabnutzungsrecht an einem Wahlgrab verliehen werden.
- (2) Der erneute Erwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Einräumung oder erneuten Erwerb von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (3) Die Wahlgräber auf unseren Friedhöfen sind, mit Ausnahme des Friedhofes Zepfenhan, doppeltiefe Sarggräber oder Urnengräber. Auf dem Friedhof Zepfenhan sind aufgrund der Bodenverhältnisse alle Gräber einfachtief. Wahlgräber sind ein- oder mehrteilig. In einem doppeltiefen Grab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten pro Grabteil nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

Pro Grabteil können zwei Urnen zusätzlich bestattet werden; in Zepfenhan pro Grabteil eine Urne.

Auf einigen Friedhöfen werden einstellige Sargwahlgräber als Rasengräber angeboten. In diesen Gräbern ist die Zubettung von weiteren Urnen nicht möglich.

- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden ist.
- (5) Der Erwerber soll für den Fall seines Ablebens seine Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über:
  - a) auf den Ehegatten,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a – g fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tode eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (6) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert, oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der Nächste in der Reihenfolge wäre.
- (7) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in obiger Reihenfolge über.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Friedhofsverwaltung auf eine der in Absatz 5 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten zurückgegeben werden.
- (11) Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für Urnen-Wahlgräber.

## **§ 16 Urnengemeinschaftsgräber**

- (1) Auf einigen Friedhöfen werden ausgewiesen:
  - a) Urnengemeinschaftsgräber mit Namensschildern
  - b) Namenlose Urnengemeinschaftsgräber für anonyme Beisetzungen
- (2) Die Urnengemeinschaftsgräber werden durch die Friedhofsverwaltung angepflanzt, gepflegt und abgeräumt.

## **§ 17 Sarggemeinschaftsgräber**

- (1) Auf dem Friedhof Altstadt werden ausgewiesen:
  - a) Sarggemeinschaftsgräber mit Namensschildern
  - b) Namenlose Sarggemeinschaftsgräber. Die Beisetzung erfolgt aber auch in diesem Grab nicht anonym, sondern wie jede andere Erdbestattung.
- (2) Die Sarggemeinschaftsgräber werden unter einem Rasenfeld angelegt.

## **V. GRABMALE UND SONSTIGE GRAB AUSSTATTUNGEN**

### **§ 18 Bestattungsfeld für Fehlgeborene**

- (1) Auf dem Ruhe-Christi-Friedhof wird ein Bestattungsfeld für Kinder angeboten, die bei der Geburt bereits tot waren und aufgrund ihres geringen Gewichtes (unter 500 Gramm) nicht als Totgeburten bestattungspflichtig sind (Fehlgeburten).

In diesem Feld ist sowohl die Gemeinschaftsbestattung als auch die Individualbestattung möglich.

- (2) Gemeinschaftsbestattung

Bei der Gemeinschaftsbestattung werden einmal jährlich alle in diesem Jahr fehlgeborenen Kinder, deren Eltern dies wünschen, in einem gemeinsamen kleinen Sarg bestattet.

Die Aufbewahrung der Föten bis zum Bestattungstermin erfolgt in der Pathologie in Spai-chingen. Die Föten werden zu dem festgelegten Termin abgeholt und in einer kleinen Feierstunde bestattet.

Die Gemeinschaftsbestattung ist für einheimische sowie auch auswärtige Kinder vorgesehen, für welche es bei sich im Umkreis keine solche Möglichkeit gibt.

Die Gemeinschaftsbestattung ist für die Eltern gebührenneutral, das heißt, die Stadt Rottweil kommt für die Kosten auf.

## (3) Individualbestattung

Diese ist für Eltern gedacht, die eine solche Bestattung wünschen, jedoch nicht mehrere Monate darauf warten möchten.

Die Individualbestattung ist ausschließlich für einheimische Kinder vorgesehen.

Bei der Individualbestattung fallen 100,00 Euro für die Grabberechtigung bei der Stadt an. Die restlichen Kosten berechnet der Bestatter direkt mit den Angehörigen.

- (4) Auf dem Bestattungsfeld für Fehlgeborene ist ein gemeinsamer Grabstein angebracht.
- (5) Grabgestaltung ist Sache der Stadt Rottweil. Pflanzungen und Grabschmuck durch Angehörige sind nicht gestattet.

### § 19

#### Allgemeine Gestaltungsvorschrift

- (6) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Kunststeine, Holz- oder Metall verwendet werden.

- (2) Die Aufstellung von Grabmalen darf nur durch einen Meisterbetrieb des Steinmetz- oder Maurerhandwerks erfolgen.

- (3) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig:

Grabmale

- a) aus Gips,
- b) mit in Zement aufgesetztem figürlichem oder ornamentalem Schmuck,
- c) mit Farbanstrich auf Stein,
- d) mit Kunststoffen in jeder Form,

Das gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zur Höhe von 1,80 m zulässig
- (5) Auf Urnengrabstätten sind stehende Grabmale bis 0,80 m zulässig.
- (6) Liegende Grabmale sind nur zulässig, wenn sie keilförmig nach hinten aufgerichtet sind. Bei Sarggräbern dürfen nicht mehr als 0,50 m<sup>2</sup> der Grabfläche bedeckt sein, Urnengräber können komplett abgedeckt werden.
- (7) Lichtbilder auf Grabmalen sind nur zulässig aus Porzellan mit eingebranntem Bild und den Maximalmaßen von 12 x 8 cm.

- (8) Grabeinfassungen aus Naturstein, Kunststein oder lebenden Pflanzen in Grabgröße sind auf folgenden Friedhöfen zugelassen:

Rottweil-Altstadt  
 Rottweil-Bühligen  
 Rottweil-Feckenhausen  
 Rottweil-Göllsdorf  
 Rottweil-Hausen  
 Rottweil-Neufra  
 Rottweil-Neukirch.

Einfassungen aus Holz oder Kunststoff sind nicht zugelassen.

Auf dem Ruhe-Christi-Friedhof in Rottweil sind nur Grabeinfassungen aus lebenden Pflanzen zugelassen. Schrittplatten und Kies vor und zwischen den Grabstätten sind nicht zugelassen.

Grabeinfassungen aus lebenden Pflanzen dürfen die Höhe von 20 cm nicht übersteigen.

In Feckenhausen, Neufra und Zepfenhan (alter Friedhofsteil) sind die einzelnen Grabstätten ebenerdig (also ohne Hügel) anzulegen. Vor und zwischen den Gräbern sind Platten aus rotem Sandstein in einer Breite von 0,30 m flach zu verlegen. An der Hinterkante der Grabstätten sind Rabattensteine aus rotem Sandstein ebenerdig zu setzen.

In Feckenhausen können diese Platten auch als Maggia-Granit sein.

Im neuen Friedhofsteil von Zepfenhan und auf dem Friedhof Hausen sind zwischen den Grabkammern Platten aus Maggia-Granit nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung zu verlegen.

In Göllsdorf sind vor und zwischen den Gräbern Platten aus Maggia-Granit in einer Breite von 0,30 m flach zu verlegen. An der Hinterkante der Grabstätte sind Rabattensteine aus Maggia-Granit ebenerdig zu setzen.

Die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten von Grabstätten haben die Platten an einer Grabseite, die Platten vor dem Grab und die Rabattensteine hinter dem Grab zu verlegen und setzen zu lassen. Die übrigen Platten und Rabattensteine werden von der Friedhofsverwaltung verlegt.

- (9) Die Friedhofsverwaltung kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung der Friedhöfe Ausnahmen zulassen.

## **§ 20 Genehmigungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Holzkreuze zulässig.

- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmales i.M. 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben.

Soweit erforderlich, kann die Friedhofsverwaltung Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole i.M. 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

## **§ 21 Standicherheit**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen dauerhaft standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber sich nicht neigen oder umstürzen können. Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks in diesem Sinne sind insbesondere die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt auch für die Breite von Fundamenten, die in der Regel maximal 0,10 m über das Grabmal hinausragen dürfen.
- (2) Die Steinstärke darf, in Verbindung mit einer fachgerechten Verdübelung, 12 cm nicht unterschreiten.
- (3) Sofern ein von der Stadt errichtetes Fundament vorhanden ist, ist dieses zu benutzen.
- (4) Das Aufstellen eines -genehmigungspflichtigen- Grabmals ist rechtzeitig beim Friedhofsaufseher anzuzeigen. Auf Verlangen des Friedhofsaufsehers ist ihm die Genehmigung vorzulegen.

## **§ 22 Unterhaltungspflicht und Verkehrssicherheit**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihen-Grabstätten und Urnen-Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnen-Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

- (2) Die Standsicherheit von Grabmalen wird einmal jährlich durch Druckprobe geprüft. Diese Prüfung wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Ergibt sich, dass die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen nicht mehr gewährleistet ist, so sind die nach Abs. 1 für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung usw.) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten zu tun, oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

### **§ 23 Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, so kann sie die Friedhofsverwaltung gegen Ersatz der Kosten entfernen. Der Friedhofsverwaltung obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

## **VI. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN**

### **§ 24 Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter der Friedhöfe und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (4) Die Verwendung von Grabschmuck aller Art, der insgesamt oder in Teilen aus nicht verrottbaren Materialien besteht, ist nicht zulässig.
- (5) Der Einsatz von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von unerwünschtem Pflanzenwuchs, Pilzen und Bakterien oder von tierischen Pflanzenschädlingen, ist grundsätzlich untersagt.

- (6) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätten hat der nach § 21 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.
- (7) Das Einwässern von Gräbern ist nicht gestattet.
- (8) Die Grabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (9) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen. § 22 Abs. 2, Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (10) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

### **§ 25**

#### **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnen-Reihengrabstätten auf Kosten des Verfügungsberechtigten gem. § 21 Abs. 1 von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnen-Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall auf Kosten des Nutzungsberechtigten gem. § 21 Abs. 1 die Grabstätte in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstige Grabausstattung innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

## **VII. BENUTZUNG DER LEICHENHALLE**

### **§ 26**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals oder eines zugelassenen Bestatters oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen in Begleitung eines zugelassenen Bestatters oder des Friedhofsaufsehers während der Öffnungszeiten nach § 5 sehen.



- (3) Die Särge werden spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung geschlossen. Wegen Ansteckungsgefahr oder aus anderen triftigen Gründen können Särge auch im Aufbahrungsraum geschlossen bleiben.

## **VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 27 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über die die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 28 Haftung, Obhuts- und Überwachungspflicht**

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 7 zugelassenen Gewerbetreibenden.

### **§ 29 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Friedhöfe entgegen der Vorschrift des § 5 betritt,
  2. sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofpersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1 und 2),
  3. eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausübt (§ 7 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 7 Abs. 3 bis 5 verstößt,
  4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender der Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Genehmigung errichtet, verändert oder entfernt (§ 18 Abs. 1 und 3 und § 22 Abs. 1),

5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21 Abs. 1).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 30,00 Euro und höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

**§ 30  
Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.03.2000 in Kraft.

Die Friedhofsordnung vom 19.12.1979, zuletzt geändert am 21.10.1998, tritt damit außer Kraft.

Rottweil, den 17.02.2000

gez.  
Dr. Arnold  
Oberbürgermeister

	Beschluss	Inkrafttreten
Satzung	16.02.2000	01.03.2000
1. Änderung	28.11.2007	01.12.2007
2. Änderung	20.05.2009	20.05.2009
3. Änderung	18.11.2009	18.11.2009